

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergerwerbe

(Vom 17. April 1950)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die in der Beilage wiedergegebene Vereinbarung vom 30. Oktober 1945/1. Dezember 1949 über die Gewährung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergerwerbe wird allgemeinverbindlich erklärt.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Dachdeckergerwerbe der Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Stadt Bern.

² Sie erstreckt sich auf alle gelernten und ungelerten Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten und der Lehrlinge.

Art. 3

¹ Die Ausgleichskasse und ihre Zweigstellen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben und über das Rechtsverhältnis der Kasse zu jedem einzelnen ihr angeschlossenen Arbeitgeber gesondert Buch zu führen.

² Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ist alljährlich ein Revisionsbericht einer Treuhandstelle über die Rechnungsführung der zentralen Ausgleichskasse sowie ihrer Zweigstellen vorzulegen. Die Organe des Departement-

ments haben überdies das Recht, periodisch von den Rechnungsbüchern der Ausgleichskasse und deren Zweigstellen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen.

³ Dem Departement steht das Recht zu, zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände jederzeit, insbesondere auch im Falle der Liquidation der Ausgleichskasse, gegenüber dieser oder deren Zweigstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Etwaige Überschüsse, die sich, nach Abzug der Verwaltungsspesen der Ausgleichskasse, aus Beiträgen für in den vertragschliessenden Verbänden nicht organisierte Arbeitnehmer ergeben, sollen in einem späteren Zeitpunkt diesen zugute kommen.

⁴ Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände können gegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der in der Vereinbarung vorgesehenen Organe gemäss Artikel 19 der Vollzugsverordnung vom 8. März 1949 zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Bern, den 17. April 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Vereinbarung

vom

30. Oktober 1945/1. Dezember 1949 über die Gewährung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergewerbe

abgeschlossen zwischen

dem Schweizerischen Dachdeckermeister-Verband,
dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband,
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter.

1. Grundzulage

Allen Arbeitern ist eine Teuerungszulage von 75 Rp. pro Arbeitsstunde zu bezahlen. Sie ist auf den am 1. September 1939 bezahlten Grundlöhnen zu entrichten, wobei generelle Lohnerhöhungen, die mit Bezug auf die Verteuerung der Lebenshaltung erfolgten, mit der Teuerungszulage verrechnet werden können.

2. Kinderzulage

¹ Allen Arbeitern, die unterstützungsberechtigte Kinder haben, ist eine Kinderzulage auszurichten. Diese beträgt 5 Rp. pro Arbeitsstunde und Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 20 Jahren, wenn das betreffende Kind eine Lehre absolviert und dabei ungenügend verdient sowie wenn es Studien obliegt oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig ist.

² Anspruch auf die dem Arbeiter auszahlenden Kinderzulagen haben, gleichgültig, ob die Kinder in eigenem Haushalt leben oder nicht, folgende Personen:

- a. der Vater für eheliche und Adoptivkinder sowie für uneheliche Kinder, die ihm mit Standesfolge zugesprochen wurden, ferner für Stief- und Pflegekinder;
- b. bei geschiedener Ehe jener Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde;
- c. die Mutter für uneheliche Kinder, die dem Vater nicht mit Standesfolge zugesprochen wurden.

3. Haushaltungszulage

Allen verheirateten, verwitweten, geschiedenen und getrennt lebenden Arbeitern, sofern im Haushalt die Ehefrau oder die unterstützungsberechtigten Kinder leben, ist eine Haushaltungszulage von 2 Rp. pro Arbeitsstunde auszurichten.

4. Auszahlung, Beitrag der Arbeitgeber und Ausgleichskasse

¹ Die Auszahlung der in Ziffern 1 bis 3 erwähnten Lohnzulagen erfolgt immer direkt vom Arbeitgeber an den bezugsberechtigten Arbeiter, dem es obliegt, gegebenenfalls die betreffenden Beträge an die anspruchsberechtigte Person gemäss Ziffer 2 weiterzuleiten.

² Zur Ausrichtung der in Ziffern 2 und 3 erwähnten Lohnzulagen hat jeder Arbeitgeber einen Beitrag von 7 Rp. pro Arbeitsstunde und pro Arbeiter zu leisten.

³ Mit der Durchführung des Ausgleichs zwischen den Beiträgen und den Leistungen wird die Familienausgleichskasse für das Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe beauftragt. Die Arbeitgeber haben mit der Ausgleichskasse über die Beiträge und Leistungen abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt je auf Ende eines Kalenderquartals, zusammen mit der Abrechnung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Übersteigen die geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers die gemäss Ziffern 2 und 3 ausbezahlten Lohnzulagen, so ist der Überschuss der Ausgleichskasse zu überweisen. Im umgekehrten Falle vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber die Differenz.

⁴ Die Organe der Kasse haben für ein richtiges Funktionieren derselben zu sorgen. Sie haben über die Kassaführung den vertragschliessenden Verbänden periodisch Rechenschaft abzulegen.

⁵ Gegen Verfügungen der Kassaorgane können die Kassenmitglieder bei der Aufsichtskommission der Kasse Beschwerde einreichen. Die Aufsichtskommission oder ein von dieser bestellter Ausschuss entscheidet über die Beschwerde.

5. Geltungsbereichstreitigkeiten

Zweifelsfälle über die Anwendbarkeit der vorliegenden Vereinbarung behandelt die auf Grund des Landesabkommens vom 1. Januar 1947 zwischen den vertragschliessenden Verbänden ins Leben gerufene paritätische Landeskommission unter Beizug einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der in Frage stehenden Betriebe. Vorbehalten bleiben die Artikel 24 und 25 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

6. Kontrolle

¹ Über die Gewährung der allgemeinverbindlich erklärten Zulagen kann die von den vertragschliessenden Verbänden eingesetzte paritätische Landeskommission Kontrollen durchführen.

² Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die Entrichtung von Lohnzulagen (Ziffern 1 bis 3) und Überschüssen an die Ausgleichskasse hat der Arbeitgeber die geschuldeten Beträge sofort und in vollem Umfange nachzuzahlen. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Nachzahlung in den für das Dachdeckergewerbe geschaffenen Sozialfonds (Postcheckkonto VIII 9554) einzuzahlen.

³ Überdies können gegen Arbeitgeber, die nicht fristgemäss mit der Ausgleichskasse abrechnen, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, Bussen bis zu 50 Fr. ausgefällt werden. Die Bussengelder dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten der Kasse. Allfällige Überschüsse sind in den Sozialfonds gemäss Absatz 2 abzuführen.

⁴ Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung der vorerwähnten Beträge sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt.

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergewerbe (Vom 17. April 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1950
Date	
Data	
Seite	965-969
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.